Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt für Rezeptsammelstellen

beschlossen von der Kammerversammlung am 09.11.1996,
(PZ Nr. 6 vom 06.02.1997, S. 109 ff.)

§ 1 Voraussetzungen

(1) Abgelegenheit

a) Ein Ort oder ein Ortsteil gilt als abgelegen i. S. des § 24 Abs. 1 ApBetrO, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mindestens 6 km beträgt.

b) Ein Ort oder Ortsteil gilt nicht als abgelegen, wenn die Straßenentfernung zwischen Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke weniger als 4 km beträgt.

c) Bei einer Entfernung zwischen 4 km und 6 km hängt die Bewertung der Abgelegenheit von den öffentlichen Verkehrsverbindungen ab. Besteht vormittags und nachmittags jeweils einmal die Möglichkeit, Arzneimittel innerhalb ca. einer Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen, ist die Abgelegenheit zu verneinen.

(2) Erforderlichkeit

a) Ist ein Ort oder Ortsteil als abgelegen i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a anzusehen, so kann die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle nur dann erforderlich sein, wenn in dem Ort oder Ortsteil regelmäßig Arztsprechstunden stattfinden.

b) In die Beurteilung der Erforderlichkeit einer neuen Rezeptsammelstelle sind bereits erteilte Erlaubnisse zum Betrieb von Rezeptsammelstellen einzubeziehen.

c) Eine einmal zurückgegebene Erlaubnis für eine Rezeptsammelstelle kann ohne Veränderung der Voraussetzungen für die Erforderlichkeit nicht erneut vergeben werden.

d) Die Apothekerkammer kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Beantragung und Erlaubniserteilung

(1) Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteils ist mit einer Rezeptsammelstelle sichergestellt.

(2) Wird für einen Ort erstmals die Einrichtung einer Rezeptsammelstelle beantragt, so kann die Vergabe ohne gleichzeitige Einbeziehung weiterer, im Einzugsbereich der Rezeptsammelstelle liegender Apotheken erfolgen.

(3) Innerhalb einer angemessenen Zeit vor Ablauf der erstmaligen Erlaubniserteilung gemäß Abs. 2 wird die Rezeptsammelstelle ausgeschrieben.

(4) Ausschreibungen erfolgen entsprechend dem Ablauf der Erlaubnisfrist zweimal jährlich zu festgelegten Terminen im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt.

§ 3 Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Liegen nach der Ausschreibung für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind alle innerhalb der Ausschreibungsfrist eingereichten Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind.

(2) Die Gleichwertigkeit mehrerer Anträge ist dann gegeben, wenn

a) der Entfernungsunterschied zwischen den Apotheken der Antragsteller und dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) weniger als 2 Straßenkilometer beträgt und

b) die Apotheken (Voll- und Zweigapotheken) in gleicher Weise die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung bieten.

(3) Sind die Anträge mehrerer Bewerber gleichwertig, so wird der Erlaubniszeitraum nach § 2 Abs. 3 unter den Bewerbern aufgeteilt (Wechselregelung), wobei der größtmögliche Wechselzeitraum zugrundezulegen ist.

(4) Im Interesse der zu versorgenden Patienten sollen an einer Wechselregelung pro Rezeptsammelstelle nicht mehr als 4 Bewerber beteiligt werden. Die 2 km-Regelung der Gleichheit von Bewerbern wird in solchen Fällen außer Kraft gesetzt und die **tatsächlich** nächstgelegenen Apotheken bei der Vergabe berücksichtigt.

(5) Die Reihenfolge der Bedienung wird durch einvernehmliche Regelung der beteiligten Apothekeninhaber bestimmt und ist der Kammer innerhalb der von dieser im Zwischenbescheid gesetzten Frist mitzuteilen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Mitteilung bei der Kammer ein, so legt diese die Reihenfolge durch Losentscheid fest.

(6) Einer Apotheke kann die Erlaubnis zum Betreiben von in der Regel bis zu 5 Rezeptsammelstellen erteilt werden.

§ 4 Betrieb der Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung (§ 24 ApBetrO, insbesondere Abs. 2 - 4).

(2) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat zumindest montags - freitags einmal täglich zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Wechselregelung haben sich die Apothekenleiter, die die Rezeptsammelstelle turnusmäßig nicht beliefern, jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Durchführung der Rezeptsammelstelle führen könnten. Bei wechselweiser Unterhaltung der Rezeptsammelstelle soll der Rezeptsammelkasten stets am gleichen Ort angebracht sein.

§ 5 Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat jede Standortänderung der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Wechsel in der Leitung der Apotheke während des Genehmigungszeitraumes wird die Erlaubnis auf Antrag auf den neuen Apothekenleiter umgeschrieben.

§ 6 Rücknahme, Widerruf

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

§ 7 Kosten

Für die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Ablehnung von An trägen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostensatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt erhoben.

§ 8 Aufhebung alter Richtlinien

Die von der Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 23.11.1994 beschlossene Richtlinie für Rezeptsammelstellen wird hiermit aufgehoben.